

Synopse: Nutzungssatzung Schulkindbetreuung Tübingen (alt 2014/2024 vs. neu 2026)

Regelungsbereich (§)	Alte Satzung (2014/2024)	Neue Satzung (2026)	Wesentliche Änderungen / Bewertung
§ 1 Öffentliche Einrichtung	Schulkindbetreuung an Grund- und Förderschulen als schulische Einrichtung. Ferienbetreuung war nicht Teil derselben Satzung.	Schulkindbetreuung + Ferienbetreuung als öffentliche Einrichtung; gilt für alle Grundschulen (außer Bühl, Hirschau, Hagelloch) und SBBZ.	Integration der Ferienbetreuung in dieselbe Satzung; klare Abgrenzung nach Schulstandorten; Erweiterung um Mittagessen als städtisches Angebot.
§ 2 / § 2a – Betreuungsbausteine / Rechtsanspruch	Vier Bausteine: Frühbetreuung, Mittagsband, Lernzeit, Spätbetreuung. Keine Regelung zum Rechtsanspruch.	Festlegung des Rechtsanspruchs auf 8 Std × 5 Tage/Woche (§ 2 neu). Früh-, Mittags-, Nachmittags-, Spätbetreuung als Module; ggf. nur bei mind. 5 Kindern.	Einführung des bundesrechtlichen Ganztagsanspruchs (ab 2026). Systematische Abgrenzung von Pflichtzeit (Ganzttag) und freiwilliger Zusatzbetreuung.
§ 3–§ 4 (alt) / § 3–§ 4 (neu)	§ 3–4 regelten Aufnahme und Bausteine; Ferienbetreuung separat geregelt.	Detaillierte Beschreibung aller Betreuungsarten (Früh, Mittag, Nachmittag, Spät, Ferien, Mittagessen). Ferienbetreuung zentralisiert mit Öffnungszeiten 7:30–16 Uhr oder 7:30–17 Uhr.	Deutlich ausgeweitet: Ferienbetreuung jetzt Teil derselben Satzung; Zeitrahmen und Standorte festgelegt; mehr Verwaltungsverfahren.
§ 3 alt (Aufnahme) / § 5 neu (Anmeldung)	Antrag durch Sorgeberechtigte bei Schulleitung; Aufnahme für gesamte Grundschulzeit.	Online-Anmeldung im Portal, jährliche Neuansmeldung bis 15.03.; Differenzierung nach Ganztags- oder Nicht-Ganztagskindern.	Verwaltungsdigitalisierung, jährlicher Rhythmus statt pauschaler Daueraufnahme.
§ 5 alt (Änderung, Beendigung) / §§ 7–9 neu	Änderungen nur aus wichtigem Grund (Stundenplan, Lebenssituation, Schulwechsel).	Beibehalten, aber erweitert: Antrag online, monatliche Änderungsfrist (bis 20. des Monats); gilt getrennt für Schulkind- und Ferienbetreuung.	Präzisere Fristen und Verfahren; stärker formalisiert.

§ 6 alt / § 10 neu (Besuch, Krankheit)	Informationspflicht bei Krankheit; keine Ferienregelung.	Einheitliche Regelungen für Schul- und Ferienbetreuung, inkl. Pflichten zur Abmeldung und Verhalten.	Erweiterung um Ferienbetreuung, klarere Abläufe bei Ausfall.
§ 7 alt (Kooperation)	Regelte Zusammenarbeit zwischen Schule, Betreuung, Eltern.	Zusammenarbeit weiterhin, aber teils in Verwaltungshandbuch geregelt.	Kooperation bleibt, aber organisatorisch ausgegliedert; Satzung stärker verwaltungsrechtlich geprägt.
§ 8 alt / § 12 neu (Aufsichtspflicht)	Regelte Verantwortung Betreuungspersonal / Eltern.	Inhaltlich gleich, aber mit klarer Bezugnahme auf § 4a Abs. 4 SchG und Ferienbetreuung.	Präzisierung und rechtliche Harmonisierung mit Schulgesetz.
§ 9 alt / § 13 neu (Widerruf)	Widerruf bei erhöhtem Betreuungsbedarf oder Zahlungsrückstand.	Beibehaltung, aber ergänzt um Fälle von Bedrohung / Beleidigung und Nichtwahrnehmung (z. B. Kind fehlt über 1 Monat).	Strengere Regelungen zum Ausschluss; Schutz des Personals.
§ 10 alt / § 14 neu (Gebühren)	Verweis auf Gebührensatzung Schulkindbetreuung.	Verweis auf Gebührensatzung Schulkind- und Ferienbetreuung.	Erweiterung um Ferienbetreuung; keine inhaltliche Änderung.
§ 11 alt / § 15 neu (Inkrafttreten)	Inkraft 01.09.2014.	Inkraft 01.02.2026, gültig ab Schuljahr 2026/27; alte Satzung tritt 31.07.2026 außer Kraft.	Übergangsregelung zwischen 2025/26 und 2026/27.